

Kreisrecht - Naturschutzgebiete - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Östlicher Langenberg"

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Östlicher Langenberg", Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar, vom 04.03.1987

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. III des Fünften Gesetzes zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Bad Harzburg wird in der in § 2 festgelegten Grenze zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet "Östlicher Langenberg" hat eine Größe von ca. 28 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, die in ihrem Bestand bedroht sind.

Hierzu gehören insbesondere die auf nährstoffarmen, trockenwarmen Standorten vorkommenden Halbtrockenrasen und artenreichen Grünlandgesellschaften sowie Arten wärmeliebender, trockenheitsertragender Krautsäume der Gebüsche und Wälder. Das Gebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für die dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften auf Dauer gesichert, entwickelt und vor Störungen geschützt werden. Darüber hinaus soll der Aufbau einer natürlichen Laubwaldgesellschaft auf den bestehenden Waldflächen gefördert werden.

Schutzzweck ist ferner die Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Morphologie des "Östlichen Langenberges" mit seinen geologisch besonders schutzwürdigen Aufschlüssen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf nur auf den in der Karte zur Verordnung gekennzeichneten Wegen betreten werden.
- (2) Außerdem sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
 - a. Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden oder Bodensubstrat verändernde Stoffe sowie jegliche Düngung aufzubringen,
 - b. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - c. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 - d. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen aufzustellen,
 - e. zu reiten,
 - f. Feuer anzuzünden,
 - g. ferngesteuerte Geräte zu betreiben.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Zugelassen sind:
 - a. Nutzungen und Maßnahmen aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen, behördlicher Genehmigungen oder entsprechender Verwaltungsakte,

- b. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der auf der Karte zur Verordnung als "forstwirtschaftlich genutzte Flächen" dargestellten Bereiche mit der Verpflichtung,
 - auf Dünger zu verzichten,
 - keine Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden, soweit die Existenz des Waldes anders gesichert werden kann,
 - die vorhandenen Nadelholzbestände nach Hiebsreife in naturnahe Buchenmischwaldgesellschaften umzuwandeln,
 - c. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der auf der Karte zur Verordnung als "Grünland" dargestellten Bereiche in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Umfang und in der zu diesem Zeitpunkt betriebenen Art und Weise; auf den in der Karte zur Verordnung als "Grünland, Bewirtschaftung ohne Pflanzenbehandlungsmittel und Dünger" dargestellten Bereichen ist das Aufbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes jedoch nicht zugelassen,
 - d. die mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - e. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Personen, die gesetzliche Aufgaben im Gebiet wahrnehmen, sowie durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte für zulässige oder genehmigte Handlungen,
 - f. die ordnungsgemäße Unterhaltung der gekennzeichneten Wege in der vorhandenen Breite.
- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 4 der Verordnung unberührt.

§ 6 Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den nicht forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a. die Mahd einschl. der Abfuhr des Mähgutes,
- b. die extensive Beweidung einschl. der Koppelleinzäunung,
- c. das Entfernen von Gehölzen.

§ 7 Befreiung

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Befreiung den Verboten des § 24 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes geahndet werden kann.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk

Braunschweig in Kraft.

507.22221BR83
Bezirksregierung Braunschweig

gez. Niemann
Regierungspräsident

[Zurück](#)